

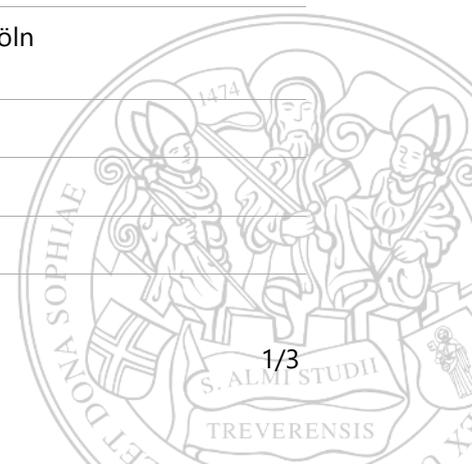
**QUALITÄTSBERICHT ZUR AKKREDITIERUNG FÜR DEN STUDIENGANG
GRUNDSCHULBILDUNG LEHRAMT (B.ED.)**

Grunddaten zum Studiengang

<i>Studienform</i>	Lehramtsstudiengang Vollzeitstudium
<i>Regelstudienzeit</i>	6 Semester
<i>Anzahl der vergebenen ECTS- Leistungspunkte</i>	46 LP
<i>Verantwortliche Lehreinheit</i>	Bildungswissenschaften
<i>Verantwortlicher Fachbereich</i>	Fachbereich I
<i>Studiengangverantwortliche/r</i>	Prof.'in Dr. Eva-Kristina Franz
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	<p>Der grundständige Studiengang Bachelor of Education Grundschulbildung ist Teil einer dreigliedrigen Ausbildung für das Lehramt. Der Bachelor of Education wird fortgesetzt mit dem Master of Education. Dieser ist Voraussetzung für den Vorbereitungsdienst (Referendariat).</p> <p>Der lehramtsbezogene Bachelorstudiengang richtet sich an Studieninteressierte für das Lehramt an Grundschulen und wird ergänzt durch die fachdidaktische wie fachwissenschaftliche Ausbildung in zwei Lehramtsfächern sowie den Bildungswissenschaften. Inhalte und Qualifikationsziele entsprechen den Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz (Curriculare Standards). Behandelt werden Grundlagen primarstufenbezogener methodischer wie didaktischer Fragestellungen. Der Studiengang vermittelt somit ein solides theoretisches Fundament für späteres professionelles Arbeiten im grundschulischen Kontext.</p> <p>Der Bachelor of Education Grundschulbildung wird für die Schulform Grundschule angeboten. Er wird mit zwei Lehramtsfächern sowie dem Fach Bildungswissenschaften kombiniert.</p>

Grunddaten zur Akkreditierung

<i>Bisherige Akkreditierungen</i>	keine
<i>Letzte Akkreditierung (Beschluss)</i>	Senat 13.02.2020
<i>Art</i>	Erstakkreditierung
<i>Externe Gutachterinnen und Gutachter</i>	– Prof. Dr. Petra Hanke, Universität zu Köln
<i>Status</i>	akkreditiert ohne Auflagen
<i>Beginn Akkreditierung</i>	01.10.2020
<i>Ende Akkreditierung</i>	30.09.2026



Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 18 Abs. 1 der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung

<i>Auflagen</i>	keine
<i>Auflagenerfüllung</i>	–
<i>Empfehlungen</i>	keine

Weiterführende Hinweise

keine



Beschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe

Die interne (Re-)Akkreditierung von Studiengängen erfolgt an der Universität Trier im Rahmen des peer-gestützten Evaluationsverfahrens einer Evaluationseinheit, in der Regel eines Fachbereichs. Die interne Evaluation bzw. die (Re-)Akkreditierung der Studiengänge eines Fachbereichs findet alle sechs Jahre statt.

Die Regularien sehen eine schriftliche Begutachtung der Studiengangdokumente in ihrer aktuellen Fassung (Studiengangkonzept, Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Modulübersicht und tabellarischer Studienverlaufsplan) durch externe und interne Expertinnen bzw. Experten vor. Die Begutachtung erfolgt anhand von Checklisten, sogenannten „Studiengangchecks“, mit entsprechenden Prüfkriterien, die sich auf die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung beziehen.

Die beiden Prüfverfahren – der formale und der fachlich-inhaltliche Studiengangcheck – bilden gemeinsam die Grundlage für die Entscheidung über die interne (Re-)Akkreditierung eines Studiengangs durch den Senat bzw. die Senatskommission für Qualitätssicherung und für die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates. Mit der Akkreditierungsentscheidung wird zugleich das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen (für weiterführende Informationen vgl. qm.uni-trier.de).

Der Studiengang hat die Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung von Studiengängen der Universität Trier (interne Akkreditierung) erfolgreich durchlaufen. Damit wird von der Universität Trier als systemakkreditierter Hochschule zugleich das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen.

Die Akkreditierung erfolgt gemäß Beschluss des Senats vom 13.02.2020 und ist befristet bis zum 30.09.2026.

Trier, den 05.09.2022

Prof. Dr. Ulrike Gehring
Vizepräsidentin für Studium, Lehre und Weiterbildung



Studiengangcheck, Teil A: Formaler Prüfbogen für den Studiengang Grundschulbildung (B.Ed. Grundschule)

Prüfung durch: Christopher Groß, QM
Datum: 26.11.2019

Anhand des nachfolgenden Prüfbogens wird bei der Einrichtung neuer Studiengänge sowie bei der Betrachtung bestehender Studiengänge im Rahmen der regelmäßig durchgeführten peergestützten Evaluationsverfahren die Einhaltung formaler Aspekte der gültigen Rahmenvorgaben gemäß Teil 3, §§ 3 bis 10 der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung (HSchulQSAkkV RP) geprüft. Die formale Prüfung bildet gemeinsam mit der fachlich-inhaltlichen Prüfung die Grundlage für die interne Akkreditierung von Studiengängen der Universität Trier.

Grundlage für die formale Prüfung sind in jedem Fall die folgenden Dokumente:

- Studiengangskonzept,
- Prüfungsordnung,
- Modulhandbuch und
- Diploma Supplement.

Im Rahmen der Einrichtung eines neuen Studiengangs sind vollständige Entwürfe dieser Dokumente einzureichen; bei der Betrachtung im Rahmen eines peergestützten Evaluationsverfahrens erfolgt die Prüfung anhand der bestehenden Dokumente in der jeweils gültigen Fassung. Im letztgenannten Fall tritt als ergänzende Unterlage für die Bewertung die Dokumentation des Studiengangs im Selbstbericht des Fachbereichs hinzu.

Die im Prüfbogen aufgeführten Kriterien basieren auf

- dem [Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) vom 12. Juni 2017,
- der [rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung](#) (HSchulQSAkkV RP) vom 28. Juni 2018,
- dem [Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse](#), sowie
- den [Grundsätzen zur Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen](#) der Universität Trier.

Für die einzelnen Kriterien des Prüfbogens wird gemäß der folgenden Skala eine Einschätzung vorgenommen:

- (A) Kriterium erfüllt
- (B) Kriterium mit Einschränkungen erfüllt (vgl. Bemerkung)
- (C) Kriterium nicht erfüllt
- (N) Kriterium trifft nicht zu
- (K) Noch zu klären

Das Ergebnis der formalen Prüfung fließt gemäß der Leitlinien zur Einführung, Veränderung und Aufhebung von Studiengängen (Abschnitte 2.5, 3.5) und der Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren (Abschnitt 4) in die jeweiligen weiteren Verfahren – insbesondere die interne Akkreditierung – ein. Gegebenenfalls festgestellte Mängel sind in diesem Rahmen zu beheben.

A1 Studienstruktur und Studiendauer

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A1.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 HSchulQSAkkv RP [Studienstruktur und Studiendauer]. Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:		
A1.2	– Die Regelstudienzeit ist in der Prüfungsordnung angegeben. Sie beträgt für ein Vollzeitstudium sechs Semester für einen Bachelorstudiengang und vier Semester für einen Masterstudiengang. Für duale und weiterbildende Studiengänge können abweichende Regelstudienzeiten festgelegt werden.	A	
A1.3	– In der Prüfungsordnung ist klar angegeben, welchem Typ bzw. welchen Typen im Studiensystem der Universität Trier der jeweilige (Teil-)Studiengang angehört (Studienfach im 1-Fach-Modell, Hauptfach oder Nebenfach im 2-Fach-Modell, Fach im Lehramtsstudium).	A	

A2 Studiengangsprofile

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A2.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 HSchulQSAkkv RP [Studiengangsprofile]. Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:		
A2.2	– Im Rahmen des Studiengangskonzeptes werden Qualifikationsziele formuliert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen. Sie beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.	A	
A2.3	– <i>Nur für Masterstudiengänge:</i> Für den Studiengang ist ein Profiltyp in Studiengangskonzept und Prüfungsordnung explizit ausgewiesen.	N	
A2.4	– <i>Nur für Masterstudiengänge:</i> Studiengangskonzept und Prüfungsordnung le-	N	

A2.5	<p>gen fest, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt.</p> <p>– Die Studiengangdokumente sehen eine Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) vor.</p>	A
------	---	---

A3 *Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten*

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A3.1	<p>Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 HSchulQSAkrV RP [Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten].</p> <p>Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:</p>	N	
A3.2	<p>– <i>Nur für Masterstudiengänge:</i> Die Prüfungsordnung legt Zugangsvoraussetzungen – und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren – für den Studiengang fest.</p>	N	

A4 *Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen*

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A4.1	<p>Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 HSchulQSAkrV RP [Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen].</p> <p>Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:</p>	A	
A4.2	<p>– Für den erfolgreich abgeschlossenen Studiengang wird ein für die jeweilige Fächergruppe vorgesehener Abschlussgrad verliehen.</p>	A	
A4.3	<p>– Mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, für das ein studiengangspezifisches Muster vorliegt.</p>	K	Wird von Seiten des Qualitätsmanagements für alle Lehramtsstudiengänge mit dem Zentrum für Lehrerbildung und dem Hochschulprüfungsamt geklärt.

A5 *Modularisierung*

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A5.1	<p>Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 HSchulQSAkrV RP [Modularisierung].</p> <p>Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:</p>	A	

A5.2	- Für den Studiengang liegt ein Modulhandbuch vor, in dem alle in der Prüfungsordnung vorgesehenen Module vollständig und widerspruchsfrei beschrieben sind.	A
A5.3	- Alle Module sind derart aufgebaut, dass sie in der Regel in einem Semester, in begründeten Fällen in höchstens zwei Semestern abgeschlossen werden können.	A
A5.4	- Für jedes Modul ist sichergestellt, dass es in einem regelmäßigen Turnus (semesterweise oder jährlich) angeboten wird.	A
A5.5	- Jedes Modul besteht aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen.	A
A5.6	- Die im Modul eingesetzten Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesung, Seminar, Übung, Selbststudium) sind in der Modulbeschreibung angegeben.	A
A5.7	- Unter den (Zugangs-)Voraussetzungen sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden benannt.	A
A5.8	- Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist dargestellt, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.	N
A5.9	- Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist präzise und nachvollziehbar definiert, wie das Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer). Diese Angabe stimmt mit der Prüfungsordnung überein.	A

A6 Leistungspunktesystem

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A6.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 HSchulQSAkkv RP [Leistungspunktesystem] . Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:	A	
A6.2	- Jedem Modul sind Leistungspunkte zugeordnet, die auf einer plausiblen Angabe	A	

	des Arbeitsaufwandes der Studierenden basieren. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.		
A6.3	– Für den Abschluss des (Teil-)Studiengangs ist – je nach gewähltem Typ im Studiensystem der Universität Trier – (mindestens) die entsprechend vorgesehene Leistungspunktezahl zu erwerben.	A	
A6.4	– Die zu erwerbenden Leistungspunkte pro Semester entsprechen der Normleistungspunkteverteilung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Trier.	A	
A6.5	– Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte und für die Masterarbeit 24 bis 30 Leistungspunkte. Für Lehramtsstudiengänge gelten abweichende Umfänge.	A	
A6.6	– In der Regel werden in jedem Modul – mit Ausnahme der Abschlussarbeit – 10 Leistungspunkte vergeben. Es müssen mindestens 5 Leistungspunkte vergeben werden.	A	Abweichungen lediglich in zwei Modulen.
A6.7	– Importierte Module besitzen einen Umfang von in der Regel 10 Leistungspunkten.	N	

A7 Prüfungen und Benotung

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
	Der Studiengang erfüllt die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:		
A7.1	– Jedes Modul – mit Ausnahme von Modulen, die Praktika oder sonstige Praxisanteile beinhalten – schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab.	A	
A7.2	– Im Rahmen des Curriculums sind unterschiedliche Prüfungsarten vorgesehen.	A	
A7.3	– Für jedes Modul – mit Ausnahme von Modulen, die Praktika oder sonstige Praxisanteile beinhalten – erfolgt eine Benotung.	A	
A7.4	– Alle Modulendnoten finden bei der Berechnung der Abschlussnote des Studien-	A	

gangs Berücksichtigung. Hiervon ausgenommen werden können in Bachelorstudiengängen bis zu 30 Leistungspunkte (B.A., B.Sc.) bzw. 20 Leistungspunkte (B.Ed.), in Masterstudiengängen bis zu 20 Leistungspunkte (M.A., M.Sc.) bzw. 10 Leistungspunkte (M.Ed.).

A8 Praxisbezug und Mobilität

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
	Der Studiengang erfüllt die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:		
A8.1	– Im Rahmen des Studiengangskonzepts werden mögliche Berufsfelder für die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs benannt.	A	
A8.2	– Der Studiengang sieht Gelegenheiten zur beruflichen Orientierung der Studierenden vor.	A	
A8.3	– Im Curriculum vorgesehene Praxisanteile sind so ausgestaltet, dass Leistungspunkte erworben werden können.	A	
A8.4	– Es existiert ein Konzept zur Überprüfung des Kompetenzerwerbs im Rahmen vorgesehener Praxisanteile.	A	
A8.5	– Im Studienplan ist ein Mobilitätsfenster ausgewiesen, das Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen soll.	K	Wird seitens des Qualitätsmanagements mit den Fächern 2020 universitätsweit abgestimmt.

A9 Curriculare Standards für lehrerinnen- und lehrerbildende Studiengänge (nur wenn einschlägig)

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A9.1	<i>Nur wenn einschlägig:</i> Der Studiengang entspricht in formaler Hinsicht den curricularen Standards des Landes Rheinland-Pfalz für lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge.	A	

A10 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (nur wenn einschlägig)

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A10.1	<i>Nur wenn einschlägig:</i> Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 HSchulQSAkkv RP [Besondere Kriterien	N	

für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen].

A11 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (nur wenn einschlägig)

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A11.1	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 10 HSchulQSAkkv RP [Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme].	N	

A12 Organisation, Information und Beratung

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
	Der Studiengang erfüllt die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:		
A12.1	– Für den Studiengang ist eine Studiengangverantwortliche oder ein Studiengangverantwortlicher benannt.	A	
A12.2	– Für den Studiengang ist eine fachspezifische Studienberaterin oder ein fachspezifischer Studienberater benannt.	A	
A12.3	– Für den Studiengang ist eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner für studentische Austauschprogramme bzw. Auslandsaufenthalte benannt.	B	Der Ansprechpartner für studentische Austauschprogramm sollte im Rahmen der Neueinrichtung benannt werden.
A12.4	– Für jedes Modul des Studiengangs ist eine Modulverantwortliche oder ein Modulverantwortlicher benannt.	A	
A12.5	– Nur für bereits bestehende Studiengänge: Die Prüfungsordnung und alle weiteren Studiengangdokumente sind auf der Homepage der Universität veröffentlicht.	N	
A12.6	– Alle vorgesehenen Kooperationen sind beschrieben und die zugrunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert.	N	

Erfüllung der formalen Kriterien für die Akkreditierung:

Die formalen Kriterien sind erfüllt.

Vorgeschlagene Empfehlungen:

Es werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

- Empfehlung 1: Der Ansprechpartner für Auslandsaufenthalte sollte zeitnah bestimmt werden und auf der Homepage des Faches aufgeführt werden (A12.3).

Anhang: Einschlägige Auszüge der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung

[Kriterium A1.1]

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Kriterium A2.1]

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Kriterium A3.1]

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizie-

rende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorseht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Kriterium A4.1]

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhoch[sch]ulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Kriterium A5.1]

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Kriterium A6.1]

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Kriterium A10.1]

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Kriterium A11.1]

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Studiengangcheck, Teil B: Fachlich-inhaltlicher Prüfbogen für den Studiengang Lehramt an Grundschulen (B.Ed./M.Ed.)

Begutachtung durch: Prof. Dr. Petra Hanke, Universität zu Köln, Humanwissenschaftliche Fakultät
Datum: 19.01.2020

Anhand des nachfolgenden Prüfbogens wird bei der Einrichtung neuer Studiengänge sowie bei der Betrachtung bestehender Studiengänge im Rahmen der regelmäßig durchgeführten peergestützten Evaluationsverfahren die Einhaltung fachlich-inhaltlicher Aspekte der gültigen Rahmenvorgaben gemäß Teil 3, §§ 11 bis 20 der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung (HSchulQSAkrV RP) geprüft. Die fachlich-inhaltliche Prüfung bildet gemeinsam mit der formalen Prüfung die Grundlage für die interne Akkreditierung von Studiengängen der Universität Trier.

Grundlage für die fachlich-inhaltliche Prüfung sind in jedem Fall die folgenden Dokumente:

- Studiengangskonzept,
- Prüfungsordnung,
- Modulhandbuch und
- Diploma Supplement.

Im Rahmen der Einrichtung eines neuen Studiengangs sind vollständige Entwürfe dieser Dokumente einzureichen; bei der Betrachtung im Rahmen eines peergestützten Evaluationsverfahrens erfolgt die Prüfung anhand der bestehenden Dokumente in der jeweils gültigen Fassung. Im letztgenannten Fall treten als ergänzende Unterlagen für die Bewertung hinzu: die Dokumentation des Studiengangs im Selbstbericht des Fachbereichs; die Ergebnisse empirischer Erhebungen unter Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Lehrenden des Studiengangs; Erkenntnisse im Rahmen der Begehung des Fachbereichs (Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren, Abschnitt 3.5); Ergebnisse vorangegangener Akkreditierungen.

Die im Prüfbogen aufgeführten Kriterien basieren auf

- dem [Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) vom 12. Juni 2017,
- der [rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung](#) (HSchulQSAkrV RP) vom 28. Juni 2018,
- dem [Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse](#), sowie
- den [Grundsätzen zur Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen](#) der Universität Trier.

Für die einzelnen Kriterien des Prüfbogens wird gemäß der folgenden Skala eine Einschätzung vorgenommen:

- (A) Kriterium erfüllt
- (B) Kriterium mit Einschränkungen erfüllt (vgl. Bemerkung)
- (C) Kriterium nicht erfüllt
- (N) Kriterium trifft nicht zu
- (K) Noch zu klären

Das Ergebnis der fachlich-inhaltlichen Prüfung fließt gemäß der Leitlinien zur Einführung, Veränderung und Aufhebung von Studiengängen (Abschnitte 2.5, 3.5) und der Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren (Abschnitt 4) in die jeweiligen weiteren Verfahren – insbesondere die interne Akkreditierung – ein. Gegebenenfalls festgestellte Mängel sind in diesem Rahmen zu beheben.

Fl1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
B1.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 HSchulQSAkrV RP [Qualifikationsziele und Abschlussniveau] .	B	In § 11 wird explizit auf die Vermittlung von Methodenkompetenz verwiesen. Dieser Kompetenzbereich könnte in den Qualifikationszielen umfangreicher Berücksichtigung finden.

Fl2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
B2.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 HSchulQSAkrV RP [schlüssiges Studiengangskonzept und adäquates Curriculum] .	B	Informationen zu den Lehr-Lernformen in den Lehrveranstaltungen („studierendenzentriertes Lehren und Lernen“) könnten umfangreicher sein. Der Begriff „Grundschulbildung“ entspricht nicht dem fachlichen Diskurs.
B2.2	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkrV RP [Förderung der studentischen Mobilität] .	A	
B2.3	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 HSchulQSAkrV RP [Lehrpersonal] .	A	
B2.4	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 HSchulQSAkrV RP [Ressourcenausstattung] .	A	
B2.5	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 HSchulQSAkrV RP [Prüfungen und Prüfungsarten] .	A	Prüfungsarten entsprechen den Anforderungen.
B2.6	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 HSchulQSAkrV RP [Studierbarkeit] .	A	
B2.7	<i>Nur wenn einschlägig:</i> Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 HSchulQSAkrV RP [besonderer Profilan-spruch] .	N	

Fl3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
B3.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 HSchulQSAkrV RP [Aktualität, Angemessenheit und Weiterentwicklung des Curriculums] .	B	Die im Studiengangskonzept enthaltenen neueren Entwicklungen wie Digital-

			lisierung, Inklusion könnten in den Modulbeschreibungen stärker berücksichtigt werden.
B3.2	<i>Nur wenn einschlägig:</i> Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 HSchulQSAkkv RP [Berücksichtigung der strukturellen Vorgaben für lehrerinnen- und lehrerbildende Studiengänge].	A	
B3.3	<i>Nur wenn einschlägig:</i> Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 HSchulQSAkkv RP [Bestandteile des Studiums und Differenzierung der Abschlüsse bei lehrerinnen- und lehrerbildenden Studiengängen].	A	
B3.4	<i>Nur wenn einschlägig:</i> Der Studiengang entspricht in fachlich-inhaltlicher Sicht den curricularen Standards des Landes Rheinland-Pfalz für lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge [curriculare Standards].	B	Die Gleichwertigkeit der lehramtsbezogenen Studienabschlüsse ist in Frage gestellt, wenn die Dauer des Masterstudiums für das Grundschullehramt auf zwei Semester beschränkt ist und im Studiengangskonzept keinerlei Aussagen über das Curriculum des Vorbereitungsdienstes enthalten sind, der jedoch mit 60 Leistungspunkten berücksichtigt wird.

Fl4 Studienerfolg

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
B4.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 HSchulQSAkkv RP [Monitoring und Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs].	A	

Fl5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
B5.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 HSchulQSAkkv RP [Umsetzung von Konzepten zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich auf Studiengangebene].	A	

Fl6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (nur wenn einschlägig)

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
B6.1	<i>Nur wenn einschlägig:</i> Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16	N	

HSchulQSAkrV RP [Regelungen für Joint-Degree-Programme].

F17 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (nur wenn einschlägig)

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
B7.1	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 HSchulQSAkrV RP [Maßgaben für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen].	N	

F18 Hochschulische Kooperationen (nur wenn einschlägig)

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
B8.1	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 HSchulQSAkrV RP [Maßgaben für hochschulische Kooperationen].	N	

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Studiengangs:

Das Studiengangskonzept für das Lehramt Grundschule berücksichtigt professionsbezogen grundlegende Fächer und Fachkombinationen und ist systematisch aufgebaut. Fachliche Grundlagen werden insbesondere im Bachelorstudium gelegt, an die sich grundschulspezifische Vertiefungen in den Fächern und Fachdidaktiken sowie in den Bildungswissenschaften gegen Ende des Bachelorstudiums sowie im Masterstudium anschließen. In wissenschaftlicher und professionstheoretischer Hinsicht wenig anschlussfähig erweist sich die Bezeichnung des Faches „Grundschulbildung“, in dem grundschulspezifische und fachdidaktische Inhalte zusammengeführt werden (alternativer Vorschlag: Fach „Grundschulpädagogik und -didaktik“). Die Modulstruktur, Qualifikationsziele und Inhalte der Module entsprechen den landesspezifischen Vorgaben. Während im Studiengangskonzept neue gesellschaftliche Herausforderungen (Inklusion, Digitalisierung etc.) ansatzweise Berücksichtigung finden, wird auf diese in den Modulbeschreibungen hingegen kaum Bezug genommen. Die Kompetenzformulierungen in den Modulbeschreibungen sind zum Teil eng auf den Wissenserwerb und den Erwerb von Handlungskompetenz fokussiert. Nach den Standards für die Lehrerbildung bestehen grundlegende Ziele neben dem Aufbau einer Wissensbasis insbesondere darin, Wissen auf pädagogische Handlungsfelder anzuwenden, Problemlösungen reflektiert zu entwickeln, wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten und mit theoretisch und methodisch fundierter Argumentation zu begründen sowie ein professionelles Selbstverständnis und eine kritisch-reflexive Grundhaltung zu entfalten. Die Entwicklung von Handlungskompetenz erfolgt auf der Basis des in der ersten, universitären Phase erworbenen Wissens und der entfalteteten Reflexionskompetenz dann im Rahmen des Vorbereitungsdienstes. Unklar bleibt darüber hinaus, wie der mit 60 Leistungspunkten im Rahmen des Masterstudiengangs vorgesehene Vorbereitungsdienst konkret ausgestaltet wird und an die Kompetenzen des universitären Bachelor- und Masterstudiums anknüpft. Problematisch erweist sich zudem die damit einhergehende Abweichung der Studiendauer für Grundschullehramtsstudierende, was die Möglichkeit einer anschließenden Promotion maßgeblich einschränkt.

Neben einer Ausdifferenzierung der modulbezogenen Kompetenzen werden in den Modulbeschreibungen Aussagen zu den Lehr-Lernformaten, zu Formen forschenden Lernens sowie zu den Leistungspunkten für die Modulabschlussprüfung vermisst. Auffällig ist, dass die Semesterwochenstundenzahl bei gleicher Gesamtanzahl der Leistungspunkte in den Modulen variiert.

Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für die Akkreditierung:

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind erfüllt.

Vorgeschlagene Auflagen und Empfehlungen:

Es werden folgende Auflagen vorgeschlagen:

- keine

Es werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- systematische Ausdifferenzierung des Kompetenzaufbaus in den Modulbeschreibungen unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes in das Studiengangkonzept;
- stärkere Berücksichtigung neuer Entwicklungstendenzen (Inklusion, Digitalisierung etc.) in den Modulbeschreibungen;
- Einarbeitung von Aussagen zu den Lehr-Lernformaten in den Modulen;
- Anpassung der Fachbezeichnung „Grundschulbildung“ an die Bezeichnung der Fachdisziplin;
- stärkere Berücksichtigung einer Forschungsorientierung im Studiengangkonzept, indem Formen forschenden Lernens stärker integriert werden;
- regelmäßige Überprüfung, inwiefern gesichert ist, dass die jeweilige Fachdidaktik auch tatsächlich strukturell in das fachwissenschaftliche Studium integriert ist;

Anhang: Einschlägige Auszüge der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung

[Kriterium B1.1]

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

[Kriterium B2.1]

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5: (1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Kriterium B2.2]

§ 12 Abs. 1 Satz 4: ⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Kriterium B2.3]

§ 12 Abs. 2: (2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Kriterium B2.4]

§ 12 Abs. 3: (3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Kriterium B2.5]

§ 12 Abs. 4: (4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Kriterium B2.6]

§ 12 Abs. 5: (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Kriterium B2.7]

§ 12 Abs. 6: (6) Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**[Kriterium B3.1]**

§ 13 Abs. 1: (1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Kriterium B3.2]

§ 13 Abs. 2: (2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Kriterium B3.3]

§ 13 Abs. 3: (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig), 2. schulpraktische Studien bereits während

des Bachelorstudiums und 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Kriterium B4.1]

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Kriterium B5.1]

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Kriterium B6.1]

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt: 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen. 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden. 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt. 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt. 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Kriterium B7.1]

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über

Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Kriterium B8.1]

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Daten und Kennzahlen zum Studiengang

1 Daten bezogen auf alle Studiengänge der Lehrereinheit Bildungswissenschaften

Betreuungsrelation

	WiSe 16/17	WiSe 17/18	WiSe 18/19	WiSe 19/20	WiSe 20/21
Studienfälle (inkl. auslaufende Stdg.)	2100	1997	1910	1940	2155
Professoren/Professorinnen	3	3	3	2	3
Lehrkräfte	10,38	10,77	7,5	6,5	6,25
Studienfälle/Professoren	700	665,67	636,67	970	718,33
Studienfälle/Lehrkräfte	202,31	185,42	254,67	298,46	344,8

Bestandene Abschlussprüfungen

	2015 ges.	2016 ges.	2017 ges.	2018 ges.	2019 ges.
Lehramt (B.Ed.)	220	205	211	148	173
– durchschnittliche Studiendauer (Sem.)	-	-	-	-	-
Lehramt (M.Ed. Gym)	-	170	198	163	151
– durchschnittliche Studiendauer (Sem.)	-	-	-	-	-
Lehramt (M.Ed. Rs plus)	-	-	-	-	-
– durchschnittliche Studiendauer (Sem.)	-	-	-	-	-
Absolventen/Professoren	73,33	125	136,33	103,67	108

2 Daten bezogen auf den Studiengang Bildungswissenschaften Lehramt (B.Ed.), mit Grundschulbildung

Eingeschriebene Studierende (Studienfälle)

	WiSe 2016/17 ges.	WiSe 2017/18 ges.	WiSe 2018/19 ges.	WiSe 2019/20 ges.	WiSe 2020/21 ges.
Gesamtzahl	1390	1353	1346	1383	1498
– davon in der Regelstudienzeit	901	908	889	950	1034
– davon Grundschulbildung	-	-	-	-	106

Studierende (Studienfälle) nach Studienjahr im Wintersemester 2020/21

	1./2. Fachsem. ges.	3./4. Fachsem. ges.	5./6. Fachsem. ges.	≥ 7. Fachsem. ges.	Alle Semester. ges.
Gesamtzahl	457	330	247	464	1498